

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostenersatzsatzung Feuerwehr – KES FFW).**

vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert am 18.06.2026.

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. Einfangen bzw. Sicherstellen von Tieren (und Sachen) sowie deren Transport,
- d. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 5. der Eigentümer der Anlage bei Alarmierung der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Es werden ausschließlich Minutensätze in Anwendung gebracht.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr zum jeweiligen Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nach Einsatzen.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr zum jeweiligen Einsatz bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt am: 23.06.2026

Blankenburg (Harz), den 23.06.2026

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister

	Beschlossen	Genehmigung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
2017	14.12.2017	Nicht erforderlich	23.12.2017	24.12.2017
2021 1. Änderung	14.10.2021	Nicht erforderlich		01.01.2022
2021 2. Änderung	18.11.2021	Nicht erforderlich		Gültig bis 31.12.2021
2023 3. Änderung	07.12.2023	Nicht erforderlich	19.12.2023	01.01.2024
2026 4. Änderung	18.06.2026	Nicht erforderlich	01.07.2026	01.07.2026

Anlage – Gebührentarif zu § 4 Abs. 1

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr je Minute
1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft	0,25 €
2.	Fahrzeug	
2.1	Drehleiter	0,67 €
2.2	Löschfahrzeug	0,84 €
2.3	Einsatzleitwagen	0,14 €
2.4	Anhänger	0,14 €
2.5	Mannschaftstransportwagen	0,58 €
2.6	Mehrzweckfahrzeug/Rüstwagen/Gerätewagen	1,39 €
3.	Pauschale für Fehlalarme	
3.1	Fehlalarm Kategorie 1 (Ausrücken von 1 - 3 Ortsfeuerwehren entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung)	3,21 €
3.2	Fehlalarm Kategorie 2 (Ausrücken von 4 - 8 Ortsfeuerwehren entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung)	4,31 €
4.	Verbrauchsmaterialien	
4.1	Wiederbeschaffung nach Verbrauch, jedes angefangene handelsübliche Gebinde wird voll berechnet	Einkaufspreis
5.	Auslagen	
5.1	Notwendige Beauftragung Dritter im Rahmen eines Einsatzes	Rechnungspreis
5.2	Notwendige Anmietung von Fahrzeugen, Geräten o.ä. im Rahmen eines Einsatzes	Rechnungspreis